

§ 9b BAK-G Beirat als Meldestelle

BAK-G - Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und
Korruptionsbekämpfung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

§ 9b.

Jedermann ist berechtigt, einen Misshandlungsvorwurf im Sinne des § 4 Abs. 5 schriftlich oder elektronisch an den Beirat zu melden. Der Beirat hat diese Meldung unverzüglich der Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe zur Behandlung zuzuleiten.

In Kraft seit 22.01.2024 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at